

Annahmerichtlinien für die Verbundene Wohngebäudeversicherung VGB 2017.

Stand 5.2018

I. Allgemeine Hinweise

- Die Annahmerichtlinien gelten für **alle** Wohngebäudeversicherungen im Neu- und Bestandsgeschäft (inklusive Eigentumswechsel) in der Kundengruppe Privatkunden. Für andere Kundengruppen können abweichende Annahmerichtlinien gelten.
- Neuverträge, Einschlüsse von neuen Risiken werden nur nach dem aktuellsten Bedingungs- / Tarifwerk angenommen.
- Die Bestimmungen des Tarifes sind einzuhalten.
- Der Versicherungsbeginn darf nicht vor dem Aufnahmedatum des Antrages liegen.
- Der Versicherungsbeginn darf nicht später als 1 Jahr nach Antragsaufnahme liegen.
- Für das Neu- und Bestandsgeschäft sind nur die jeweils vorhandenen und gültigen Vordrucke bzw. die technisch vorhandenen und aktuellen DV-Anwendungen (z. B. Anträge und TWC) zu verwenden. Anträge und Risikobeschreibungen müssen vollständig ausgefüllt und unterschrieben werden. Sie dienen zum Beweis des Rechtsverhältnisses zwischen der Provinzial oder der Hamburger Feuerkasse und dem Versicherungsnehmer. Der Antrag darf nicht mehr geändert werden, nachdem er vom Versicherungsnehmer unterschrieben ist. Nachträgliche Änderungen des unterschriebenen Antrages bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Versicherungsnehmers.
- Für den Baustein Ableitungsrohre gilt: Annahme von neuen Risiken nur bei Neubauten bis 3 Jahre oder mit Vorlage eines Dichtheitsnachweises, der jünger als 3 Jahre ist.

II. Risiken, die wir nicht versichern

- Versicherungen, die von der Provinzial oder der Hamburger Feuerkasse gekündigt wurden bzw. zur Sanierung anstehen. Ausgenommen hiervon sind Kündigungen der Provinzial oder der Hamburger Feuerkasse, die Angebote zur Fortsetzung der Verträge enthalten.
- Gebäude- bzw. Gebäudeteile, die ehemals landwirtschaftlich genutzt und nicht zu Wohnzwecken umgebaut wurden.
- Gebäude, die zum Neuwert (nicht zum gleitenden Neuwert) versichert werden sollen.
- **Objektiv schlechte Risiken**
Merkmale für objektiv schlechte Risiken sind zum Beispiel:
 - Zum Abbruch bestimmte Gebäude und Gebäudeteile bzw. Gebäude, die zu mehr als 50 % entwertet sind.
 - Gebäude, die als Behelfsbauten anzusehen sind bzw. Gebäude, die für den Zweck, für den sie bestimmt sind, nicht mehr zu verwenden sind oder nicht verwendet werden.
 - Ehemalige Windmühlen.
 - Gebäude, bei denen die gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften sichtbar nicht eingehalten werden.
 - Gebäude, in denen sich Diskotheken, Bars, Tanzbars, Tanzlokale und dergleichen befinden.
 - Bordelle, Swinger-Clubs, sog. „Massagesalons“ oder „Club-Saunen“ und / oder Gaststätten mit Sexfilmvorführungen, Pornokinos, Stundenhotel, Eroscenter und ähnlichem.
 - Gaststätten und ähnliche Betriebe an Drogenumschlagplätzen oder Treffpunkten für Kriminelle.
- **Subjektiv bedenkliche Risiken**
Keine Übernahme von Versicherungen von Personen, die als subjektiv bedenklich anzusehen sind, zum Beispiel:
 - Personen, gegen die Verfahren wegen Brandstiftung bzw. Versicherungsbetrug eröffnet waren,
 - Personen, die als schlechte Zahler bekannt sind.
- **Bei Einschluss Elementar**
 - Gebäude mit zwei und mehr Vorschäden in Elementar in den letzten fünf Jahren (rückwirkend gerechnet ab Versicherungsbeginn).

III. Anfragepflichtige Risiken

- Verträge, die vom Vorversicherer gekündigt wurden bzw. zur Sanierung anstehen.
- Gebäude ohne Vorversicherer oder Vorversicherer unbekannt (gilt nicht für Neubauten)
- Gebäude, deren Übernahme von anderen Versicherern abgelehnt wurde.
- Leerstehende / unbewohnte Gebäude.
- Verträge mit Abweichungen von Sicherungsrichtlinien, Bedingungs- und Klauseltexten.
- Gebäude außerhalb des Geschäftsgebietes.
- Gebäude, die zum Zeitwert versichert werden sollen.
- Mobilheime, Hausboote, Bootshäuser, Wohncontainer, Gartenhäuser in Kleingartenanlagen.

- Gebäude mit geringen Versicherungssummen (kleiner 5.000 M/1914).
- Neu- und Nachversicherungen, bei denen die Gesamtversicherungssumme 200.000 M/1914 (ca. 2,5 Mio. EUR) je Vertrag übersteigt.
- Gaststätten mit sehr häufigem Eigentümer-/Pächterwechsel (mehr als ein Mal im Jahr).
- Gebäude im Rotlichtmilieu.
- Gebäude mit einem Richtpreis von weniger als 26 M / 14 pro cbm bei der cbm-Wertermittlungsmethode.
- Einzelverträge für Einbauten von Eigentümern einer WEG
- Bei Einschluss Elementar:
 - Gebäude ist nicht ständig bewohnt.
 - Der Versicherungsort befindet sich in ZÜRS-Zone 4 (Risiken in ZÜRS-Zone 4I sind nicht anfragepflichtig).

IV. Annahme von Gebäuden mit Vorschäden

Ohne Auflagen

- **Ein- / Zweifamilienhäuser**
mit bis zu einem Leitungswasserschaden oder bis zu zwei Vorschäden insgesamt **in den letzten 5 Jahren** (rückwirkend gerechnet ab Versicherungsbeginn).
- **Mehrfamilienhäuser**
mit bis zu zwei Leitungswasserschäden oder bis zu drei Vorschäden insgesamt **in den letzten 5 Jahren** (rückwirkend gerechnet ab Versicherungsbeginn).

Eigenverantwortlich mit Auflagen

Risiken mit Vorschäden können unter folgenden Voraussetzungen eigenverantwortlich angenommen werden. Dies gilt ausschließlich für Verträge, die vom Versicherungsnehmer gekündigt wurden.

- Es wird der Tarifbeitrag vereinbart
- **Einfamilienhaus / Zweifamilienhaus**
 - **2** Leitungswasserschäden oder **3** Schäden insgesamt:
500 EUR Selbstbehalt oder 50 % Beitragszuschlag
 - **3** Leitungswasserschäden oder **4** Schäden insgesamt:
1.000 EUR Selbstbehalt oder 75 % Beitragszuschlag
- **Mehrfamilienhaus**
 - **3** Leitungswasserschäden oder **4** Schäden insgesamt:
500 EUR Selbstbehalt oder 50 % Beitragszuschlag
 - **4** Leitungswasserschäden oder **5** Schäden insgesamt:
1.000 EUR Selbstbehalt oder 75 % Beitragszuschlag

Dazu ist die feste Anfragenummer **2477055** zu verwenden. Abweichungen hiervon sind anfragepflichtig, insbesondere bei Kündigung durch den Vorversicherer und bei Risiken mit mehr Vorschäden.